

**Die Staatsministerin
für Gleichstellung und
Integration**

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54905
Telefax +49 351 564-54909

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
INT-0141.51-17/14

Dresden,
1. Februar 2017

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/7903
Thema: Fälle von Sozialleistungsbetrug durch Asylbewerber 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde 2016 ein Betrug zur Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht?

Frage 2:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die Tatverdächtigen; anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen können wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht beantwortet werden.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Da der Umstand, dass ein Betrug gemäß § 263 StGB der Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dient und der tatverdächtige Ausländer Asylbewerber, anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzbedürftiger oder Geduldeter ist, in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht erfasst wird, können die Fragen auch nicht aufgrund einer Datenbankauswertung beantwortet werdend.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Besucheradresse:
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die vollständige Beantwortung der Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs des Betrugers in Betracht kommender Ermittlungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Wegen dieses Tatvorwurfs ermittelten die sächsischen Staatsanwaltschaften im Jahr 2016 gegen 5.249 bekannte ausländische Beschuldigte. Zur Beantwortung müssten daher die Papierakten aller gegen diese Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären somit umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch einen Staatsanwalt und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Darüber hinaus liegt die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik des Jahres 2016 noch nicht vor.

Frage 3:

Wird bei der Beantragung der Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Eigenschaft des Antragstellers als Asylbewerber, anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzbedürftiger oder Geduldeter gesondert erfasst?

Für den Bereich der Asylbewerberleistungsgewährung kommen anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige als Antragsteller nicht in Betracht und können daher nicht Gegenstand einer gesonderten Erfassung sein.

Ein Anlass zur gesonderten Erfassung von Asylbewerbern und Geduldeten (also einer Teilmenge der abgelehnten Asylbewerber und der Ausreisepflichtigen, die nicht Asylbewerber waren) ist für Verfahren auf Gewährung von Asylbewerberleistungen nicht erkennbar. Die Eigenschaft als Asylbewerber im Asylverfahren oder als Geduldeter aus bestimmten Gründen kann als Voraussetzung für bestimmte Arten des Leistungsbezugs sowie der Leistungshöhe relevant sein und wird dann bei der Prüfung der Leistungsberechtigung nach AsylbLG sachentsprechend berücksichtigt.

Frage 4:

Wird die Identität des Antragstellers bei Stellung des Antrages auf Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt und gebietskörperschafts-/ länderübergreifend abgeglichen, wenn dieser die Eigenschaft Asylbewerber, anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzbedürftiger oder Geduldeter besitzt? Wenn ja, wie?

Für den Bereich der Asylbewerberleistungsgewährung kommen anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige als Antragsteller nicht in Betracht.

Aufgrund § 11 Abs. 2a AsylbLG werden grundsätzlich vollständige Leistungen erst erbracht, wenn die Identität des Antragstellers durch Fingerabdruck anlässlich der ED-Behandlung im Rahmen der Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN) gesichert ist. Bis dahin werden nur erheblich abgesenkte Leistungen gewährt. Die Ausstellung des AKN erfolgt im Freistaat Sachsen zeitnah nach Äußerung des Asylbegehrens.

Die Identität von Leistungsberechtigten nach AsylbLG wird im kommunalen Bereich zudem durch Datenabgleich mit dem Ausländerzentralregister (vgl. § 11 Abs. 3 AsylbLG) sowie anlässlich der Ausreichung von Leistungen durch Vergleich des dabei vorzulegenden Lichtbildausweises (Ankunftsnachweis, Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung, Duldungsbescheinigung) mit dem Erscheinungsbild des Vorlegers überprüft. Ein bundes- und europaweiter Abgleich insbesondere der Fingerabdrücke der Inhaber solcher Ausweise geht der erstmaligen Ausstellung dieser Ausweise, nunmehr insbesondere des AKN, voraus.

Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden, wegen welcher Delikte, seitens der sächsischen Polizei oder Staatsanwaltschaften gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Die Frage kann ebenfalls wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht beantwortet werden.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet durch die sächsischen Staatsanwaltschaften nicht statt. Da die betreffenden Verfahren in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht gesondert gekennzeichnet werden, kann die Frage auch nicht durch eine Datenbankauswertung beantwortet werden.

Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Dabei sind mindestens alle in den Datenbanken als Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG, § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 267 StGB oder § 271 StGB eingetragene Verfahren gegen Ausländer entsprechend der Fragestellung auszuwerten. Mit diesen vier Tatvorwürfen sind im Jahr 2016 in den Datenbanken 2.932 beschuldigte Ausländer erfasst. Zur Beantwortung müssten daher die Papierakten aller gegen diese Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden. Die Staatsregierung



kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping